Grette

German Desk



Genehmigung von Verträgen

Dr. Roland Mörsdorf Advokatfirmaet Grette AS, Oslo

+47 94 17 65 30 romo@grette.no



Ein Vertrag zwischen einer norwegischen GmbH (AS) einerseits und einem Gesellschafter, einem verbundenen Unternehmen oder einem Mitglied der Geschäftsführung (Verwaltungsrat oder Geschäftsleiter) andererseits bedarf zu seiner Wirksamkeit grundsätzlich der Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung. Vor der Beschlussfassung über die Genehmigung hat der Verwaltungsrat über den Inhalt des Vertrags einen Bericht zu erstellen, dessen Richtigkeit durch einen Wirtschaftsprüfer zu bestätigen ist. Im Einzelnen ist dies in § 3-8 des norwegischen GmbH-Gesetzes (Aksjeloven) geregelt.

Von diesem Grundsatz gibt es einige Ausnahmen. Gleichwohl führt § 3-8 in der Praxis zu verschiedenen Problemen. Zum einen wird die Genehmigungspflicht nämlich – bewusst oder unbewusst – übersehen. Man scheut den zeitlichen Aufwand und die Kosten, die mit der Erstellung des Berichts und dessen Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer verbunden sind, oder man meint fälschlicherweise, dass man sich im Bereich einer Ausnahme von der Genehmigungspflicht bewegt. Zum anderen ist man sich über die Reichweite der Ausnahmen unsicher und führt daher – sicherheitshalber – das Genehmigungsverfahren durch, obwohl dies rechtlich gar nicht erforderlich gewesen wäre.

Neben die praktischen Probleme treten rechtliche Widersprüche. Einerseits ist der Vertrag nämlich dann unwirksam, wenn er nicht durch die Gesellschafterversammlung genehmigt wird. Wenn der Vertrag trotzdem durchgeführt wird, sind die gegenseitigen Leistungen zurückzugewähren. Andererseits ist der Vertrag aber wirksam, wenn der Verwaltungsrat den Bericht nicht erstellt oder ein Wirtschaftsprüfer dessen Richtigkeit nicht geprüft hat. Ein solcher Mangel mag zwar eine Anfechtung der Genehmigung des Vertrags durch die Gesellschafterversammlung rechtfertigen. Wenn aber die Genehmigung nicht erfolgreich angefochten wird, bleibt der Vertrag wirksam.

In der Vergangenheit wurden daher regelmäßig Anläufe genommen, um § 3-8 zu ändern. Letztmalig wurde durch eine Kommission, die das norwegische Wirtschafts- und Fischereiministerium eingesetzt hatte, im Oktober 2016 vorgeschlagen, in § 3-8 eine reine Informationspflicht zu verankern (NOU 2016:22, S. 149 f.). Danach sollten bestimmte Verträge den Gesellschaftern – zur Information – durch den Verwaltungsrat lediglich angezeigt werden müssen. Die Anzeige sollte aber keine Voraussetzung für die Wirksamkeit des Vertrags sein. Vielmehr sollte eine Verletzung der Anzeigepflicht lediglich zu Schadensersatzforderungen gegen den Verwaltungsrat führen können. Diese Vorschläge wurden jedoch nie umgesetzt (vgl. connect 3/2017, S. 14).

Gleichwohl haben die Vorschläge der Vergangenheit aber Bewegung in die Diskussion gebracht. Das norwegische Wirtschaftsund Fischereiministerium hat nämlich im Frühjahr verschiedene Änderungen vorgeschlagen. Danach soll der Verwaltungsrat Verträge alleine abschließen dürfen, ohne dass es hierfür einer Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung bedarf. Allerdings muss der Verwaltungsrat spätestens zwei Wochen vor Inkrafttreten des Vertrags allen Gesellschaftern hierüber Bericht erstatten; einer Prüfung des Berichts durch einen Wirtschaftsprüfer soll es aber nicht mehr bedürfen. Die Gesellschafter können anschließend die Durchführung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung verlangen, die den Vertrag dann genehmigen muss. Bis zu Genehmigung darf der Vertrag nicht in Kraft treten. Von diesem Verfahren soll es – wie im heutigen Recht – Ausnahmen für bestimmte Verträge geben.

Der wesentliche Vorteil des neuen Verfahrens besteht darin, dass der Vertrag grundsätzlich wirksam ist, es sei denn, dass die Durchführung einer außerordentlichen Gesellschaftersammlung verlangt wird. Wegen der verschiedenen Verfahrensschritte und der unterschiedlichen Ausnahmen erscheint es aber fraglich, ob das neue Verfahren in der Praxis tatsächlich Erleichterungen mit sich bringt. Der Vorschlag scheint außerdem – in veränderter Form – den Grundsatz fortführen zu wollen, dass die Gesellschafterversammlung jedenfalls dann, wenn sie das wünscht, das letzte Wort haben soll. Das mag sinnvoll sein, führt aber nicht wirklich zu einer Verfahrensvereinfachung. Es bleibt daher abzuwarten, inwieweit die Vorschläge in den Gesetzgebungsprozess eingehen.

Etter asl. § 3-8 er en avtale mellom et aksjeselskap og bl.a. en aksjeeier, en nærstående til aksjeeier, et styremedlem eller en daglig leder i utgangspunktet ikke bindende uten at avtalen er godkjent av generalforsamlingen. Styret skal sørge for at det utarbeides en redegjørelse for avtalen som skal bekreftes av en revisor. I praksis medfører dette ulike problemer som er delvis knyttet til uklarheter om rekkevidden av og unntak til asl. § 3-8.

I et høringsnotat har derfor Nærings- og fiskeridepartementet foreslått å endre asl. § 3-8. Etter dette forslaget skal det være styret som godkjenner slike avtaler. Styret skal imidlertid senest to uker før avtalen trer i kraft, gi samtlige aksjeeiere melding om avtalen. Aksjeeierne kan deretter kreve behandling av avtalen på ekstraordinær generalforsamling. Fremsettes det slikt krav, kan ikke avtalen tre i kraft før generalforsamlingens godkjennelse foreligger.